



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Herrn  
Thomas Penttilä  
Trennungsväter e.V.  
Ohrenbauch 29B  
91275 Auerbach/Opf

### Service –Team

BEARBEITET VON	Gersten
HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)30 201 791 30-
FAX	+49 (0)3018 555 4400-
E-MAIL	info@bmfjsfj.service.bund.de
INTERNET	www.bmfjsfj.de
ORT, DATUM	Berlin, den 23.06.2014

Sehr geehrter Herr Penttilä,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. April 2014 an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gebeten hat, Ihnen zu antworten. Dem komme ich gerne nach. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass Sie so lange auf Antwort warten mussten.

Sie erkundigen sich nach Umsetzungsstand der Empfehlungen 123.49, 123.145 und 123.146 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen bezüglich des Universellen Periodischen Überprüfungsverfahrens. Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor: Deutschland hat die oben zitierten Empfehlungen angenommen, da es diese Empfehlungen bereits als erfüllt ansieht. Insofern besteht an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.

Zu Ihrer Klage, Familienrichter seien nicht unabhängige und würde nicht gesetzmäßig handeln, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, d.h. die Familiengerichte sind, wie alle Gerichte, nach den

**Servicetelefon:** 030 20179130  
**Telefax:** 03018 555 4400  
**E-Mail:** Info@bmfjsfj.service.bund.de

**VERKEHRSANBINDUNG** U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor  
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Vorgaben des Grundgesetzes an die Einhaltung der Gesetze gebunden. Macht sich eine Richterin oder ein Richter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten einer Beugung des Rechts schuldig, ist dieses Verhalten strafbar.

Entscheidungen der Gerichte können mit den in der anwendbaren Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten und zur Überprüfung gestellt werden.

Zum Schutz der Beteiligten in Familienverfahren erläutere ich gerne, dass Verhandlungen oder Erörterungen in gerichtlichen Terminen und Anhörungen in Familiensachen nicht öffentlich sind, da besonders in diesen Verfahren Angelegenheiten verhandelt werden, welche die Privatsphäre der Beteiligten betreffen. Dieser Bereich soll im gerichtlichen Verfahren weiterhin geschützt bleiben.

Im Hinblick auf die Rolle des Jugendamts im Familienverfahren stelle ich Folgendes klar: Das Jugendamt ist Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 7 Absatz 2 Nr. 2 FamFG in den Fällen, in denen es ein Verfahren etwa nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Familiengericht anregt oder einen Antrag auf Beteiligung nach § 162 Absatz 2 FamFG stellt. Die Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht dient der Aufklärung des Sachverhaltes und gehört zu der gerichtlich vorzunehmenden Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG. Bewertung und Verwendung der Stellungnahme des Jugendamts ist allein Sache des Gerichts.

Abschließend möchte ich Ihnen noch einmal das System verwaltungsrechtlicher Kontrolle in Deutschland skizzieren – auch wenn dieses Ihnen sicherlich bekannt ist: Die bundesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Jugendämter bildet das Achte Gesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes steht die Ausführung des SGB VIII den Jugendbehörden in den Ländern zu. Die Kreise und kreisfreien Städte und – auf Grund landesrechtlicher Regelung – auch kreisangehörigen Gemeinden